

nur innerhalb eines Zeitraums von *einem Jahr* seit Eintritt der Rechtskraft der angefochtenen Entscheidung kassationsfähig (§ 313 Abs. 1 StPO). Die Begrenzung der *Kassationsfrist* auf ein Jahr drückt die große Bedeutung, die der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung beigemessen wird, aus. Außerdem kommt darin das Interesse der Gesellschaft zum Ausdruck, nach Ablauf eines Jahres auf keinen Fall mehr eine Entscheidung *zuungunsten* des Verurteilten im Wege der Kassation zu ändern.

In Ausnahmefällen kann das Präsidium des Obersten Gerichts gemäß § 313 Abs. 3 StPO *zugunsten* des Verurteilten auf Antrag des Präsidenten des Obersten Gerichts oder des Generalstaatsanwalts die Zulässigkeit des Kassationsverfahrens auch nach Ablauf einer Frist von mehr als einem Jahr seit Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung beschließen. Diese Ausnahmeregelung zugunsten des Verurteilten ist deshalb vorgesehen, um die Durchsetzung von Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit zugunsten des Verurteilten nicht wegen eines formellen Fristablaufs unmöglich zu machen. Diese Regelung wird in den Fällen angewandt, in denen die Gesetzesverletzung eine große Bedeutung für die Gesellschaft und den Bürger hat und der Bürger in seiner gesellschaftlichen Stellung rehabilitiert werden muß. Die Entscheidung des Präsidiums des Obersten Gerichts ist dabei an keine Frist gebunden.

Die Kassationsfrist bei Urteilen beginnt mit der Rechtskraft des *letzten* im Strafverfahren ergangenen Urteils. Es kann also z. B. auch das in erster Instanz ergangene und vor länger als einem Jahr rechtskräftig gewordene Urteil kassiert werden, wenn gegen das Rechtsmittelurteil innerhalb der Kassationsfrist das Kassationsverfahren eingeleitet wurde. Das ergibt sich aus dem Prinzip der Einheit des Verfahrens.

Die *inhaltlichen Voraussetzungen* der Kassation können gegeben sein, wenn die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung

1. auf einer Verletzung des Gesetzes beruht (§ 311 Abs. 2 Ziff. 1 StPO),
2. im Strafausspruch gröblich unrichtig ist (§ 311 Abs. 2 Ziff. 2 StPO),
3. ihre Begründung unrichtig ist (§ 311 Abs. 2 Ziff. 3 StPO).

Der Begriff der *Gesetzesverletzung* ist hier identisch mit dem in § 291 StPO für die Nachprüfung des Urteils im Rechtsmittelverfahren genannten, da für alle Verfahrensarten nach der StPO dieser Begriff einheitlich ist und deshalb auch einheitlich angewandt werden muß. Unter diesen Begriff fallen alle Verletzungen sowohl des Strafrechts als auch des Strafverfahrensrechts. Eine Gesetzesverletzung gemäß § 311 Abs. 2 Ziff. 1 StPO liegt vor, wenn

- ab der Sachverhalt ungenügend aufgeklärt oder unrichtig festgestellt und die gerichtliche Entscheidung auf dieser Grundlage getroffen wurde; so Verstöße gegen § 222 StPO, z. B. die Unterlassung einer Beweiserhebung, die zur allseitigen Aufklärung des Sachverhalts notwendig ist;
- andere Vorschriften über das Gerichtsverfahren verletzt wurden und die Entscheidung auf dieser Verletzung beruht, z. B. bei unrichtiger Besetzung des Gerichts, Verletzung der Vorschriften über das Recht auf Verteidigung usw.;
- ein Strafgesetz fehlerhaft nicht oder unrichtig angewandt wurde und die Entscheidung auf dieser Verletzung beruht.